

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (gültig ab 01/2001)

Die wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

Unter Berücksichtigung seiner auch einkommensabhängigen Komponente soll das Erziehungsgeld (monatlicher Regelbetrag 600,00 DM und mögliche Bezugsdauer bis zum 2. Geburtstag des Kindes) ab dem 7. Lebensmonat des Kindes wirksamer den jungen Familien mit bis etwa mittleren Einkommen zugute kommen. Andere Eltern werden zum Teil wesentlich schlechter gestellt.

1. Die seit 1986 unveränderte Einkommensgrenze ab dem 7. Lebensmonat des Kindes steigt, je nach Familiengröße um rund 10% – 12%.
 - ⇒ Die Einkommensgrenze für Eltern mit einem Kind erhöht sich von 29.400,00 DM auf 32.200,00 DM
 - ⇒ Die Einkommensgrenze für Alleinstehende mit einem Kind erhöht sich von 23.700,00 DM auf 26.400,00 DM
 - ⇒ Der Kinderzuschlag für jedes weitere Kind steigt von 4.200,00 DM auf um 14% auf 4.800,00 DM (danach stufenweise auf 6.140,00DM ab 2003)
2. Als Alternative zum monatlichen Regelbetrag von 600,00 DM Erziehungsgeld besteht als neues familienpolitisches Angebot das budgetierte Erziehungsgeld von 900,00 DM monatlich bei einer Bezugsdauer nur im ersten Lebensjahr des Kindes und Verzicht auf einen Teil des sonstigen Gesamtbetrages.
3. Die Minderungsquote für das Erziehungsgeld oberhalb der Einkommensgrenze ändert sich im Ergebnis von 40% auf 50% (Minderung um den zwölften Teil von 50 des die Grenze übersteigenden Einkommens).
4. Bisher stand der Erziehungsurlaub den Eltern nur abwechseln zu und er endete am dritten Geburtstag des Kindes. Künftig können die Eltern den Erziehungsurlaub ganz oder zeitweise auch gemeinsam nehmen. Seine Gesamtdauer von bis zu drei Jahren für jedes Kind verlängert sich dadurch **nicht**.
5. Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit für eine Tätigkeit während des Erziehungsurlaubes erhöht sich von 19 Stunden / Woche auf 30 Stunden / Woche pro Elternteil (⇒max. 60 Stunden / Woche gemeinsam)
6. Die Sonderregelung für das Arbeitslosengeld, das unabhängig von seiner Höhe Erziehungsgeld regelmäßig ausschloss, wird aufgehoben
7. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen den Erziehungsurlaub (wenn er unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll) spätestens **sechs** Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeit(en) innerhalb von zwei Jahren sie Erziehungsurlaub nehmen werden.